

Satzung des

Modelleisenbahnverein Markersdorf/Chemnitztal e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Modelleisenbahnverein Markersdorf/Chemnitztal e.V.“

2. Und hat seinen Sitz in

09236 Claußnitz

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.

- a. Der Modelleisenbahnverein Markersdorf / Chemnitztal e.V. mit Sitz in 09236 Claußnitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.

- a. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Interessenten für das Eisenbahnwesen und deren Geschichte, sowie den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen beim Aufbau von Modellbahnanlagen.
- b. Der Verein setzt sich für die Förderung, den weiteren Ausbau und der Erhaltung der vorhandenen Anlagen ein, um sie als Bestandteil des Kulturgutes des Ortes zu nutzen und in Form von Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- c. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
- d. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, wenn sie sich im Sinne der Satzung betätigen will.
2. Mitglied in der Jugendgruppe kann jedes Kind/Jugendlicher werden, welches mind. 10 Jahre, max. 17 Jahre alt ist.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
4. Alle Vereinsmitglieder werden durch die Vereinsversicherung geschützt, mit der Ausnahme, dass andere Vereine, Vereinigungen und Firmen nicht versichert sind.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod des Vereinsmitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - durch Kündigung;
 - durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die Pflichten der Satzung sowie die Vereinsbeschlüsse gröblichst verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
 - mehr als 3. Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und auf Mahnungen des Vorstandes nicht reagiert;
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.
4. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - a. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;
 - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c. wöchentlich einmal zum Vereinsabend zu erscheinen.
2. Jedes Jugendgruppenmitglied hat folgende Rechte:

- a. die Einrichtungen des Vereins in Anwesenheit eines Mitgliedes, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;
 - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c. wöchentlich einmal zum Vereinsabend zu erscheinen.
3. Jedes Fördermitglied hat folgende Rechte:
- a. die Einrichtungen des Vereins, in Anwesenheit eines Mitgliedes, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;
 - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann einer Beitragsordnung entnommen werden.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt, wie in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann auch durch Arbeitsleistungen erfolgen, wenn durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer
2. Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wenn die Wertgrenze 500,00€ überschreitet. Diese Wertgrenze ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Dem Vorstand obliegen
 - a. die laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - b. die Realisierung der Beschlüsse;
 - c. die Planung und Organisation der Gemeinschaftsleistungen im Verein.
4. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten des Vorstands sind bis zur Höhe der Steuerfreien Ehrenamtspauschale 1.S. des Einkommensteuergesetzes zulässig.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
- b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
- e. Weitere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§10 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandmitglied einberufen. Eine Einberufungszeit von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung
- b. Es kann eine Geschäftsordnung erlassen/ geändert werden.
- c. Es kann eine Beitragsordnung erlassen/ geändert werden.
- d. Es kann eine Finanzordnung erlassen/ geändert werden.
- e. Es kann eine Wahlordnung erlassen/ geändert werden.
- f. Es kann eine Mitgliederordnung erlassen/ geändert werden.
- g. Es kann eine Datenschutzordnung erlassen/ geändert werden.

- h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- i. Die Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- j. Die Auflösung des Vereins

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form, an die zuletzt von den Vereinsmitgliedern bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks bedürfen einer Stimmabgabe aller Mitglieder (für nicht Anwesende Mitglieder ist eine Schriftliche Stimmabgabe notwendig) oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

5. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, erhalten auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Vertreter für Mitglieder sind nicht zugelassen.
6. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist der Vorstand bis zur Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten bzw. endgültigen Realisierung bestehender Verbindlichkeiten voll verantwortlich. Bis zur endgültigen Erledigung dieser Geschäfte gilt die Vereinigung als fortbestehend.
2. Die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch den Vorstand besteht in
 - Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger der Vereinigung voll zu erfüllen;
 - Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen;
 - Anteile des Vermögens, die aus persönlichem Besitz entliehen wurden, an den jeweiligen Besitzer zurückzuführen.
 - Das Restvermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an die

„Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V., Hauptstraße 100, 09236 Claußnitz“,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- Reicht das vorhandene Eigentum des Vereins nicht zur Begleichung aller Verbindlichkeiten, so haften alle Vereinsmitglieder zu gleichen Anteilen.
3. Das Restvermögen des Vereins (gemäß §12) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung des Vereins an die Berechtigten übergeben werden.
 4. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. In dieser Bekanntmachung werden die Gläubiger zur Anmeldung ihrer bestehenden Ansprüche aufgefordert. Diese Bekanntmachung wird 2 Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam.

Wird der Verein aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, die Beendigung der Auflösung dem zuständigen Kreisgericht mitzuteilen sowie die Urkunde über die Registrierung zurückzugeben